



Zürich, 16. April 2009, 10 Uhr

## **Medienmitteilung des Regierungsrates**

### **Regierung schickt Revision des Strassen- und des Verkehrsabgabengesetzes in die Vernehmlassung**

**ki. Das 1981 in Kraft gesetzte Strassengesetz entspricht in vielen Bereichen nicht mehr den heutigen Gegebenheiten und Anforderungen. Insbesondere soll dem Kantonsrat ein griffiges Instrument zur Planung der kantonalen Strasseninfrastruktur gegeben werden. Auch die starre Regelung der Motorfahrzeugsteuern im Verkehrsabgabengesetz soll durch ein dynamisches verursachergerechtes System mit Bonus für umweltfreundliche Fahrzeuge abgelöst werden. Mit dem heutigen Tag beginnt für die Revision des Strassengesetzes und des Verkehrsabgabengesetzes das Vernehmlassungsverfahren, das bis zum 17. Juli 2009 dauert.**

Die Aufwendungen für die kantonale Strasseninfrastruktur werden aus dem Strassenfonds finanziert. Dieser wird vorwiegend mit den Nettoeinnahmen aus den Verkehrsabgaben und dem Kantonsanteil an den Bundeseinnahmen aus der Schwerverkehrsabgabe, der Mineralölsteuer und der Autobahnvignette geäufnet. Die durch den Regierungsrat vorgeschlagenen Änderungen im Verkehrsabgabengesetz haben keine Mehreinnahmen zum Ziel, sondern sollen saldoneutral erfolgen und dem Verursacherprinzip besser Rechnung tragen. Eine verursachergerechte Neuausrichtung der Verkehrsabgaben wird auch von mehreren Vorstössen des Kantonsrates gefordert. Neu soll der Regierungsrat auch die Möglichkeit erhalten, die Verkehrsabgaben der Teuerung anzupassen.

### **Besteuerung nach Hubraum und Gesamtgewicht mit Rabattsystem**

Die Verkehrsabgaben für leichte Motorwagen sollen nach dem Vorschlag des Regierungsrates neu nach Hubraum und Gesamtgewicht (bisher nur Hubraum) bemessen werden. Neu ist auch ein Bonus-System vorgesehen, welches auf der vom Bund definierten Ener-

gieetikette beruht. Halterinnen und Halter von Fahrzeugen der beiden besten Kategorien sollen ab Erstinverkehrsetzung für das laufende Kalenderjahr und die beiden folgenden Kalenderjahre in den Genuss einer Steuerbefreiung (Energieetikette A) bzw. eines Steuererrabattes von 50 Prozent (Energieetikette B) kommen. Dadurch wird beim Erwerb eines Motorfahrzeugs ein Anreiz zur Wahl eines Modells der beiden besten Kategorien nach Energieetikette geschaffen. Dieses Rabattsystem soll auch zur Anwendung gelangen, wenn die vom Bund angestrebte Umweltetikette eingeführt wird. Lastwagen, schwere Sattelschlepper und Gesellschaftswagen sollen neu nach Gesamtgewicht und Abgaskategorie (Euronorm 0 bis Euronorm 5) besteuert werden. Heute werden Lastwagen nach Nutzlast, schwere Sattelschlepper nach Pauschaltarif und Gesellschaftswagen nach Hubraum besteuert. Die saubereren Fahrzeuge sollen von einer günstigeren Verkehrsabgabe profitieren, was faktisch ebenfalls einem Bonus gleichkommt.

Motorräder sollen neu nach Hubraum und Abgaskategorie besteuert werden (bisher nur Hubraum). Bei Anhängern an Motorwagen ist eine Besteuerung nach dem Gesamtgewicht vorgesehen (bisher Nutzlast).

### **Neue Steuerungsinstrumente für den Strassenbau**

Das 2006 verabschiedete Gesamtverkehrskonzept sieht vor, die Steuerungsinstrumente im Bereich der Strasseninfrastrukturplanung denen des öffentlichen Verkehrs anzunähern. Das heutige Strassenbauprogramm hat sich mit seinem Dreijahreshorizont zudem als zu kurzfristig erwiesen. Ein weiterer Mangel besteht darin, dass es vom Kantonsrat lediglich zur Kenntnis genommen werden kann. Gemäss der in Vernehmlassung geschickten Gesetzesrevision soll deshalb neu die Strasseninfrastrukturentwicklung über die «Strategie Strassen», die «Finanzplanung Strassen» und die «Strassenfonds-Planung» vom Kantonsrat beschlossen werden.

Der Regierungsrat schlägt vor, dem Kantonsrat alle vier Jahre die «Strategie Strassen» sowie alle zwei Jahre die «Finanzplanung Strassen» und die «Strassenfonds-Planung» zum Beschluss vorzulegen. Der Planungszeitraum für die «Finanzplanung Strassen» und die «Strassenfonds-Planung» erstreckt sich auf zwölf Jahre. Grundlage bilden dabei die Vorgaben des kantonalen Verkehrsrichtplans und des Gesamtverkehrskonzepts, die Entwicklungen des übergeordneten Nationalstrassennetzes sowie die regionalen Richtpläne und kommunalen Erschliessungspläne. Die Städte Winterthur und Zürich können für ihre Gebiete an diesen Steuerungsinstrumenten mitwirken.

## **Angleichung der Verfahren für die Städte Winterthur und Zürich**

Die Städte Winterthur und Zürich haben im Bereich des Strassenbaus eine Sonderstellung, die sich bewährt hat und grundsätzlich beibehalten werden soll. Gemäss heutigem Strassengesetz leistet der Kanton diesen beiden Städten je jährliche pauschale Beiträge für die Erstellung, den Ausbau und die Erneuerung von Strassen mit überkommunaler Bedeutung auf ihren Gebieten. Diese Beitragspauschale hat sich insbesondere für die Finanzierung von grösseren Einzelprojekten als schwerfällig und intransparent erwiesen und soll durch projektbezogene Beiträge bzw. Kredite abgelöst werden. Die Schwelle für die kantonale Zuständigkeit soll bei drei Millionen Franken festgesetzt werden, entsprechend der Ausgabenkompetenz des Kantonsrats. Für Projekte unter drei Millionen Franken soll die Kompetenz bei den Städten belassen werden, die damit Handlungsspielraum für einen wesentlichen Teil ihrer Vorhaben behalten. Für gebundene Ausgaben über drei Millionen Franken soll der Regierungsrat zuständig sein. Weiter sollen die Planungen der Städte Zürich und Winterthur in die neuen Steuerungsinstrumente einbezogen werden. Damit ist sichergestellt, dass der Kantonsrat analog den entsprechenden Beschlüssen beim öffentlichen Verkehr und im Einklang mit der Richtplanung über die Entwicklung des gesamten Staatsstrassennetzes beschliessen kann.

## **Finanzielle Unterstützung für kommunale Gesamtverkehrsprojekte**

Die Zürcher Gemeinden sollen neu für Projekte, welche einen Nutzen für den Gesamtverkehr haben, finanzielle Unterstützung durch den Kanton beantragen können. Dadurch können sie an den LSVA-Mitteln im Strassenfonds beteiligt werden. Dies soll etwa für kommunale Strassenprojekte gelten, mit welchen eine deutliche Verbesserung für den Individual- als auch für den öffentlichen Verkehr und den Langsamverkehr erreicht werden kann.

## **Vernehmlassung bis 17. Juli 2009**

Der Regierungsrat gibt die Revision der beiden Gesetze in eine breite Vernehmlassung. Dazu lädt er die Gemeinden, die politischen Parteien und die interessierten Verbände ein, bis am 17. Juli 2009 zu den vorgeschlagenen Änderungen Stellung zu nehmen. Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden unter [www.vernehmlassungen.zh.ch](http://www.vernehmlassungen.zh.ch).

Medienmitteilung zur Medienkonferenz von heute Donnerstag, 16.4.2009, «Start der Vernehmlassung zur Revision des Strassengesetzes und des Verkehrsabgabengesetzes». Die **aufgezeichnete Medienkonferenz** ist im Verlaufe des Nachmittags unter [www.news.zh.ch](http://www.news.zh.ch) aufgeschaltet.